

Sparbedingungen der Wüstenrot Bank AG

Gegenüberstellung der Fassungen

Fassung Juli 2024

3. VPI-Anpassung der Entgelte

(1) Die mit dem Kontoinhaber im Rahmen des Abschlusses des Sparkontovertrags vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung der Entgelte erfolgt in jenem Ausmaß, welches der Veränderung der für den **Juni** des Jahres der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den **Juni** des vorhergehenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht.

(3) Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. ~~Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Juni des Jahres der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.~~

~~(4) Eine durch die Entwicklung des VPI bedingte Entgelterhöhung ist frühestens nach zwei Monaten ab Abschluss des jeweiligen Vertragsverhältnisses, dessen Entgelte an den VPI angepasst werden sollen, möglich.~~

Fassung Mai 2026

3. VPI-Anpassung der Entgelte

(1) Die mit dem Kontoinhaber im Rahmen des Abschlusses des Sparkontovertrags vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Oktober jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung der Entgelte erfolgt in jenem Ausmaß, welches der Veränderung der für den **April** des Jahres der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den **April** des vorhergehenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht.

(3) Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt.

[Durch die Streichung des Punktes 3. (4) ändert sich die Nummerierung des bisherigen Punktes 3. (5), aber der Inhalt bleibt gleich.]